

Landratsamt Kronach · Postfach 15 51 · 96305 Kronach

Zustellungsurkunde
Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA
Herrn Geschäftsführer Dr. Jörg Utsch
Glashüttenplatz 1 - 7
96355 Tettau

Öffnungszeiten:

Allgemein

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde

Mo. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 08:00 - 15:30 Uhr
Do. 08:00 - 17:30 Uhr
Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27 – 170/7 Herr Oppelt	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 62818-252 hans-juergen.oppelt@lra-kc.bayern.de	302	29.11.2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

- I. Der Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken FINrn. 153 und 153/1 der Gemarkung Kleintettau erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zentralen Gefahrstofflagers für Gemeindebestandteile.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben ein.

II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 29.11.2016 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211
E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG
IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00
BIC: GENODEF1KC1

Wir sind gerne für Sie da. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig Ihren **persönlichen Gesprächstermin!**

- 1 Antrag vom 17.12.2015
- 1 Gutachten des TÜV Rheinland vom 20.07.2016, Nr. 11 0024544
- 1 Betriebsanweisung für Gefahrstoffe (8 Bl.)
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Natriumselenit 99 %“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Bariumselenit“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Zinc selenite“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Selenium“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Natronsalpeter techn. RW“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Bariumcarbonat“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Zinkoxid“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Weißkalkhydrat“
- 1 Sicherheitsdatenblatt „Natronsalpeter mit AB“
- 1 Arbeitsanweisung für den Transport von Gefahrstoffen
- 1 Antrag auf Baugenehmigung „Neubau eines Gefahrstofflagers“ mit
 - 1 Baubeschreibung
 - 1 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
 - 1 Flächen- und Raumberechnung
 - 1 Flurkarte M 1 : 1000
 - 1 Lageplan M 1 : 1000
 - 1 Plan M 1 : 100 „Grundriss, Ansichten, Schnitt“
 - 1 Tragwerkskonzept der Firma Schlicht + Fischer Ingenieurgesellschaft mbH
 - 1 Brandschutzkonzept der Firma Preventec Gesellschaft für Arbeitssicherheit und Brandschutz mbH vom 07.04.2014/12.06.2015
- 1 Laborbericht des Wilhelm-Jost-Instituts vom 03.06.2015 (3 Bl.)
- 1 Bescheinigung Brandschutz I mit Prüfbericht des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 11.02.2016

2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1 Betriebseinrichtung

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Technische Daten der Schmelzwannen:

Wanne Nr.:	2	3	5
Wannentyp:	U-Flammenwanne	12-Eck-Elektrowanne	12-Eck-Elektrowanne
Luftvorwärmung:	regenerativ	--	--
Schmelzgut:	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas), Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas), Opalglas
Schmelzfläche:	34 m ²	20 m ²	20 m ²
Schmelzleistung:	65 t/d 2,71 t/h	55 t/d 2,29 t/h	60 t/d 2,5 t/h
Temperatur Schmelze:	> 1.500 °C	> 1.500 °C	> 1.500 °C
Temperatur Ofenraum:	< 1.600 °C	< 300 °C	< 300 °C

Brennstoff:	Erdgas	Elektroenergie	Elektroenergie
Heizwert (Erdgas):	37.500 kJ/m ³	--	--
Brennstoffverbrauch:	380 m ³ /h	--	--
Feuerungswärmeleistung aus Brennstoff:	3,8 MW	--	--
Installierte elektrische Energie:	1.800 kVA	3.300 kVA	4.500 kVA
Spezifischer Wärmebedarf:	2,2 kWh/kg	1,1 kWh/kg	1,1 kWh/kg
Natriumnitrateinsatz:	max. 0,45 %	max. 0,45 %	max. 0,45 %
Natriumsulfateinsatz:	max. 0,92 %	max. 0,92 %	max. 0,92 %
Scherbenanteil, bezogen auf das Gemenge:	< 30 %	< 30 %	< 30 %

1.2 Technische Daten der Filteranlagen:

Belegung:	Wanne 2 und 3	Wanne 5
Hersteller:	Lühr, Stadthagen	Filter & Anlagenbau Vollert KG (FAV), Schwabach
Typ:	DWF 3,0 / 2,5 / 2,0 / 68 / 28	F1.60S/81, Bauart „T“
Art:	Kompakt-Flachschlauchfilter mit Reaktor, Kugelrotor und Additivmittel-Zugabevorrichtung	Jetpulse-Schlauchfilter, jederzeit nachrüstbar für Additiv-Zugaben
Anzahl der Filterkammern:	1	1
Anzahl der Flachschläuche:	446	60
Filterfläche:	308 m ² (netto)	81 m ² (netto)
Filterflächenbelastung:	1,0 m ³ /(m ² *min)	1,0 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial:	ARAMID-Nadelfilz	Polyacrylnitril PAC 560/130
Art der Abreinigung:	pneumatisch	pneumatisch
Art des Staubaustrages:	motorgesteuerte Doppelklappe	Zellrad schleuse
Nennleistung des Saugzugventilators:	18.700 m ³ /h (Betriebszustand)	5.000 m ³ /h (Betriebszustand)
Saugzug-Hersteller:		FAV Schwabach
Saugzug-Typ:		FEM 85/315/3000
Saugzug-Art:		Radialventilator
Saugzug-Motorleistung:		7,5 kW
Saugzug-Gesamtpressung:		31 kPa bei einer Dichte von 1,2 kg/m ³

1.3 Daten der Emissionsquellen:

Belegung:	Wanne 2 und 3	Wanne 5
Höhe:	51 m	21 m
Schornsteindurchmesser:	0,7 m	0,4 m
Austrittsfläche:	0,385 m ²	0,126 m ²
Rechtswert/Hochwert:	4 449 240 / 5 593 087	4 449 267 / 5 593 021
Bauausführung:	Mauerschornstein	Stahlschornstein

1.4 Lager gema Ziffer 9.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV:

1.4.1 Wasserstofflager, gema Ziffer 17 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV

maximal zulassige Lagermenge: 5 830 kg

1.4.2 Lager, gema Ziffer 30 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV

1.4.2.1 Relevante Stoffe, maximal zulassige Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelande:

- Akute Toxizitat, Kat. 1 und 2,
- Akute Toxizitat, Kat. 3,
- Spezifische Zielorgan-Toxizitat (wiederholte Exposition), Kat. 1,
- Oxidierende Gase, Kat. 1 und
- Oxidierende Feststoffe, Kat. 3

131 125 kg

1.4.2.2 Gefahrstofflager, einschlielich Gemengehaus:

Maximal zulassige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- Abschnitt 1: Oxidierende Feststoffe, Kat. 3 35 000 kg
- Abschnitt 2: Akute Toxizitat, Kat. 1 und 2 200 kg
- Akute Toxizitat, Kat. 3 475 kg
- Gewassergefahrdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 27 000 kg
- Abschnitt 3: Filterstaub (ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung) 50 000 kg

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

1.4.2.3 Technische Gasanlage:

Maximal zulassige Lagermengen:

- Oxidierende Gase, Kat. 1 52 400 kg
- Entzundbare Gase, Kat. 1 1 320 kg

1.4.2.4 Gebaude 35:

Maximal zulassige Lagermengen:

- Akute Toxizitat, Kat. 1 750 kg
- Akute Toxizitat, Kat. 3 42 000 kg
- Gewassergefahrdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 600 kg

1.4.2.5 Sonstiges Betriebsgelande:

Maximal zulassige Lagermengen:

- Spezifische Zielorgan-Toxizitat (wiederholte Exposition), Kat. 1 300 kg
- Gewassergefahrdend, Kat. Chronisch 2 650 kg
- Entzundbare Flussigkeiten, Kat. 3 20 000 kg

2 Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung:

2.1.1 In den Schmelzanlagen dürfen nur die beantragten Gemengesätze erschmolzen werden. Insbesondere dürfen keine blei- oder arsenhaltigen Einsatzstoffe geschmolzen werden. Der Einsatz an Selen, Sulfat und Nitrat ist zu dokumentieren.

2.1.2 Die Abgase der Glasschmelzwannen sind vollständig zu erfassen und in den Abgasreinigungsanlagen, bestehend aus Wärmetauscher, Additiv-Zugabevorrichtung und Gewebefilter (Wanne 2 und 3) bzw. Gewebefilter und ggf. Additiv-Zugabevorrichtung (Wanne 5) zu reinigen. Eine Additiv-Zugabe an Wanne 5 ist nur beim Erschmelzen von Opalglas erforderlich.

2.1.3 Im gereinigten Abgas der Schmelzanlagen, einschließlich der Abgase einer möglichen Heißendvergütung, dürfen die Emissionen folgende Werte, jeweils bezogen auf die Tonne geschmolzenes Glas, nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), angegeben als NO ₂	
Wanne 2	3,0 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 3	0,3 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 5	0,3 kg/t _{geschm. Glas}
- Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	
Wanne 2	0,9 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 3	0,3 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 5	0,3 kg/t _{geschm. Glas}
- Gesamtstaub, alle Wannen	0,03 kg/t _{geschm. Glas}
- Selen, Cobalt in der Summe	
Wanne 2	0,003 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 3	0,0015 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 5	0,0015 kg/t _{geschm. Glas}
maximal jedoch (alle 3 Wannen zusammen)	12,5 g/h
- Bei Betrieb einer Heißendvergütung, ergänzend zu den vorgenannten Werten:	
Selen, Cobalt und Zinn in der Summe	
Wanne 2	0,006 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 3	0,003 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 5	0,003 kg/t _{geschm. Glas}
maximal jedoch (alle 3 Wannen zusammen)	25 g/h
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	
Wanne 2	0,009 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 3	0,009 kg/t _{geschm. Glas}
Wanne 5	0,006 kg/t _{geschm. Glas}
- Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	
mit Betrieb einer Heißendvergütung an einer Wanne	0,06 kg/t _{geschm. Glas}
ohne Betrieb einer Heißendvergütung an einer Wanne	0,03 kg/t _{geschm. Glas}
- Kohlenmonoxid	
Wanne 2	0,3 kg/t _{geschm. Glas}

2.1.4 Die Emissionen an Stickstoffoxiden an der U-Flammenwanne (Wanne 2) sind bei jeder Erneuerung der Wanne soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (siehe BVT-Schlussfolgerungen) zu mindern.

2.2 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgetrennten Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (z. B. Big-Bags) gelagert und transportiert werden.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen einer Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt Kronach zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

2.3 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase des Filters der Wannen 2 und 3 sind in einer Höhe von 51 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die gereinigten Abgase des Filters der Wanne 5 sind in einer Höhe von 21 m über Erdgleiche (entsprechend 5 m über Dach des Wannengebäudes) abzuleiten.

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein.

2.4 Überwachung der Anlagen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach (Wieder-)Inbetriebnahme einer Wanne und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind auf Kosten des Betreibers durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Wird durch eine Änderung der TA Luft und/oder des BImSchG ein kürzerer Zeitraum für die wiederkehrenden Messungen festgelegt (z. B. ein Jahr), so ist ab deren Inkrafttreten dieser kürzere Zeitraum einzuhalten.

Auf Messungen der Emissionen an Zinn kann verzichtet werden, solange keine Heißendvergütung durchgeführt wird.

Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach sind Messungen der Emissionen an Dioxinen und Furanen gemäß Anhang 5 der TA Luft durchzuführen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Das Landratsamt Kronach ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/-geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung).

Eine Ausfertigung des Messberichts ist dem Landratsamt Kronach spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Ziffer 2.1.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung

Zur Überwachung des Betriebs der Anlagen bzw. der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen sind folgende Parameter und Daten kontinuierlich zu ermitteln:

- Tägliche Schmelzleistungen der Wannen
- Schmelztemperaturen der Wannen
- Täglich in der Glasschmelzwanne verfeuerte Brennstoffmenge (Wanne 2)
- Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Reinigungsanlagen, wenn an diesen Umschaltvorgänge erfolgen
- Die Menge an zudosiertem Absorptionsmittel ist durch eine geeignete Einrichtung, z. B. volumetrisch oder gravimetrisch, kontinuierlich zu überwachen. Die Verbrauchswerte (täglich nachgefüllte Menge) sind zusammen mit den Daten über die zugekaufte Art und Menge, sowie dem Tag der Lieferung des Absorptionsmittels aufzuzeichnen.

- Art und Umfang der Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungsanlagen sowie den Mess- und Registriereinrichtungen
- Ausfallzeiten und Ausfallursachen beim Betrieb der Abgasreinigungsanlagen sowie der Mess- und Registriereinrichtungen, mit Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen
- Besondere Ereignisse

Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren.

2.4.3 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlagen ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die unter Ziffer 2.4.2 genannten Daten, Prüfungen, Wartungen und Störungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.6 Hinweis

Die Anlagen zum Schmelzen von Glas der Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA unterliegen dem TEHG.

3 Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA Lärm zu beachten.

3.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudfundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).

3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der von dem Gesamtbetrieb der Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA ausgehenden Geräusche einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten darf

- an den am stärksten betroffenen Fenstern (außen) der Wohngebäude Alte Tettauer Straße 4 (Immissionsort 1), Alte Tettauer Straße 2 (Immissionsort 2) und Glasmeister-

Heinz-Straße 1 (Immissionsort 3) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Mischgebiet MI):

tagsüber:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

- an dem am stärksten betroffenen Fenster (außen) des Wohngebäudes Bergstraße 2 (Immissionsort 5) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Gemengelage (Allgemeines Wohngebiet WA)):

tagsüber:	55 dB(A)
nachts:	43 dB(A)

- an dem am stärksten betroffenen Fenster (außen) des Wohngebäudes Thüringer Straße 2 (Immissionsort 4) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Allgemeines Wohngebiet WA):

tagsüber:	55 dB(A)
nachts:	40 dB(A)

Gemäß Ziff. 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Beurteilungszeiträume:

Tagzeit:	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Nachtzeit:	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (lauteste Stunde aus diesem Zeitraum)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.5 Die Rauch- und Wärmeabzüge und Lichtkuppeln in den Dächern dürfen zur Nachtzeit nur im Notfall geöffnet werden, nicht jedoch zu Lüftungszwecken.

3.6 Die Verladung der Fertigwaren darf nur tagsüber in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen.

3.7 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Auflage unter Ziff. 3.4 zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Die Immissionsmessungen sind wiederkehrend im dreijährigen Turnus durchzuführen und können zunächst auf die Nachtzeit beschränkt werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach ist auch eine Lärmmessung während der Tagzeit durchzuführen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden.

Werden bei diesen Messungen Richtwertüberschreitungen festgestellt, sind die verursachenden Anlagen bzw. Anlagenteile zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen sind aufzuzeigen.

Die Messberichte sind dem Landratsamt Kronach spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

3.8 Die Ausführungen und Anforderungen in den Gutachten der LGA QualiTest GmbH, Nr. QEMATAS 8451123 vom 05.05.2006 sowie des TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Nr. 211 74291 002 vom 28.06.2012 und Nr. 211 65279 001 vom 28.02.2011, gelten weiterhin.

4. Störfallverordnung (12. BImSchV) und Anlagensicherheit:

4.1 Betriebsbereich - Anlagenteile:

4.1.1 Wasserstofflager

Maximal zulässige Lagermenge: 5 830 kg

4.1.2 Gefahrstofflager, einschließlich Gemengehaus

Maximal zulässige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- Abschnitt 1: P8: Oxidierende Feststoffe, Kat. 3 35 000 kg

- Abschnitt 2: H2: Akut toxisch, Kat. 2 und Kat. 3 (inhalativ) 675 kg
E1: Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 27 000 kg

- Abschnitt 3: Filterstaub (ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung) 50 000 kg

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

4.1.3 Technische Gasanlage

Maximal zulässige Lagermengen:

Sauerstoff 52 400 kg
Acetylen 810 kg
Verflüssigte entzündbare Gase, Kat. 1 und Erdgas 510 kg

4.1.4 Gebäude 35

Maximal zulässige Lagermengen:

H1: Akut toxisch, Kat. 1 750 kg
E1: Gewässergefährdend, Akut Kat. 1 und Chronisch Kat. 1 600 kg

4.1.5 Sonstiges Betriebsgelände

Maximal zulässige Lagermengen:

E2: Gewässergefährdend, Chronisch Kat. 2 650 kg
Einatembare pulverförmige Nickelverbindungen 300 kg
Erdölzeugnisse und alternative Kraftstoffe 20 000 kg

4.2 Allgemeines

4.2.1 Für den Betriebsbereich ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen „Heinz Glas GmbH“ Werk Kleintettau, Stand

27.04.2015, fortzuschreiben. Inhalt und Umfang des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen haben sich an den Vorgaben des Anhang III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu orientieren. Insbesondere sind bei der Fortschreibung die SRA/SRB des Betriebsbereichs nach KAS-1 zu ermitteln und Gefährdungsanalysen für alle SRA/SRB zu erstellen.

4.2.2 Für den Betriebsbereich ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers als Basis des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV das Sicherheitsmanagementsystem fortzuschreiben. Inhalt und Umfang des Sicherheitsmanagementsystems haben sich an den Vorgaben des Anhang III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu orientieren.

4.2.3 Sämtliche sicherheitsrelevanten Dokumentationen (Alarmplan, Feuerwehreinsatzpläne, Lageplan Störfall...) sind bezüglich der Änderungen/Erweiterungen fortzuschreiben. Sie müssen vor Inbetriebnahme vorliegen.

4.3 Gefahrstofflager

4.3.1 Die Sicherheitsdatenblätter, die für Einsatzkräfte im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgehalten werden, müssen aktuell (nicht älter als zwei Jahre) und in deutscher Sprache verfasst sein.

4.3.2 Auf die Ausweisung der Ex-Schutzzone 22 im Lager-Abschnitt 2 kann verzichtet werden, wenn das bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs freigesetzte Selen sofort mit geeigneten Mitteln (kehren oder saugen mit geeigneten, nicht funkenziehenden bzw. exgeschützten Werkzeugen/Einrichtungen) aufgenommen wird.

4.3.3 Der Abstand der Beleuchtungskörper im zentralen Gefahrstofflager zu den ortsbeweglichen Gebinden muss mind. 0,5 m betragen.

4.3.4 Für das zentrale Gefahrstofflager ist ein Prüfkataster zu erstellen, aus dem mindestens folgende Aspekte hervorgehen:

- Prüfgrundlage,
- Prüffristen,
- Prüfer bzw. Prüforganisation und
- Ablage der Prüfberichte.

4.3.5 Für das zentrale Gefahrstofflager ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die die anlagenbezogenen Aspekte nach VAWs, GefStoffV und BetrSichV umfasst.

4.3.6 Bei den Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Feuerlöscher) im Lager-Abschnitt 1 (Oxidierende Feststoffe) muss es sich um Wasser- bzw. Wassernebellöcher handeln.

4.3.7 In den Lager-Abschnitten 1, 2 und 3 dürfen zur Lagerung der BigBags bzw. Säcke keine Holzpaletten bzw. Paletten aus anderen brennbaren Materialien verwendet werden.

4.3.8 Im Lager-Abschnitt 2 ist beim Einsatz von Löschmitteln im Brandfall die Aufwirbelung ggf. freigesetzten Selen-Staubes zu vermeiden (Vermeidung der Ausbildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre durch Selen-Staub).

4.3.9 Ggf. anfallendes Löschwasser aus dem Lager-Abschnitt 2 darf nicht mit Säuren bzw. sauren wässrigen Lösungen ($\text{pH} < 7$) in Kontakt kommen (Neutralisationswärme $\text{Ca}(\text{OH})_2$ bzw. Bildung von SeO_2 aus Natriumselenit (Na_2SeO_3)).

4.3.10 Die im Brandschutzkonzept der Firma Preventec vom 12.06.2015 aufgelisteten erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Prüfberichtes des Brandschutz-Sachverständigen Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 11.02.2016 entsprechend umzusetzen. Ergänzend bzw. abweichend hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. umzusetzen:

- Das Verbot der Lagerung brennbarer Stoffe bis zu einem Abstand von mindestens 5 m um das Gefahrstofflager schließt auch Stoffe ein, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, sowie sonstige brennbare Stoffe und Gegenstände wie z. B. Holzpaletten (Ziff. 6.8).
- Im zentralen Gefahrstofflager dürfen weder Flurförderfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren noch Flurförderfahrzeuge mit elektrischem Antrieb abgestellt werden (Ziff. 6.12).
- Die Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren, sowie zu ergreifender Maßnahmen im Schadensfall, ist vor Inbetriebnahme des zentralen Gefahrstofflagers und spätestens jährlich wiederkehrend durchzuführen. Die Unterweisung ist anhand der stoffbezogenen sowie der anlagenbezogenen Betriebsanweisungen durchzuführen und zu dokumentieren (Ziff. 16.3).

4.3.11 Für das zentrale Gefahrstofflager ist ein Alarmplan zu erstellen, der den Beschäftigten im Rahmen der Unterweisungen bekannt zu machen und vor Ort auszuhängen ist.

4.3.12 Die Zugänge zu den bzw. die Lager-Abschnitte(n) 1, 2 und 3 sind mit den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen nach ASR A1.3 zu versehen.

4.3.13 Der Zugang zum Gefahrstofflager darf nur berechtigten Personen möglich sein.

4.4 Wasserstofflager

4.4.1 Die Dokumentation der funktionalen Sicherheit (Linde AG Version 1.0 vom 04.10.2012) muss in einer geprüften und freigegebenen Version mit Unterschrift vorliegen.

4.4.2 Die bestehende Bodenplatte muss für die höheren Lasten durch den größeren LH2-Tank ausreichend bemessen sein (Stand sicherheitsnachweis mittels Statik).

4.4.3 Für die MSR-(PLT)-Einrichtungen des LH2-Tanks sind folgende Aspekte im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren:

- Wirkmatrix der MSR-(PLT)-Einrichtungen
- Sicherheitsstellung von Ventilen

4.4.4 Für die MSR-(PLT)-Einrichtungen des Wasserbadverdampfers (Sauerstoffanlage) sind folgende Aspekte im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren:

- Einstufung der MSR-(PLT)-Einrichtungen nach VDI/VDE 2180
- Wirkmatrix der MSR-(PLT)-Einrichtungen
- Sicherheitsstellung von Ventilen

4.4.5 Für den Sauerstoff-Tank ist der Schutz vor Brandlasten nach TRB 610 Ziff. 3.2.3.3 explizit auszuführen.

4.4.6 Die verstärkten Leitplanken (Fahrzeugrückhaltesystem Aufhaltstufe mind. H2) müssen so errichtet sein, dass auch ein Schutz für die Wasserstoff-Trailer gegeben ist.

4.4.7 Der Sicherheitsabstand von 10 m um den Flüssig-Wasserstoff-Tank ist auch bezüglich des innerbetrieblichen Parkplatzes einzuhalten.

4.4.8 Folgende mit der Grundsicherungsmaßnahmenstufe 1 verbundenen Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sind für den Betriebsbereich müssen gewährleistet sein:

- Vollständig umzäuntes Betriebsgelände (Zaun mit Übersteigschutz)
- Personal ständig anwesend bzw. dokumentierte Kontrollgänge außerhalb der Betriebszeiten
- Zugangskontrollen (Pforte)
- Armaturenschränke für Wasserstoff ständig verschlossen

4.4.9 Folgende Dokumentationen/Nachweise müssen vorliegen bzw. sind fortzuschreiben:

- Betriebsanweisungen (stoff- und anlagenbezogen)
- Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der GefStoffV und § 3 der BetrSichV
- Ex-Schutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV (nicht erforderlich für Sauerstofftank)
- Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 15 der BetrSichV i. V. m. Anhang 2 der BetrSichV
- Bei Einsatz des Flexwell-Sicherheitsrohrsystems als Erdleitung für Wasserstoff muss der Nachweis über den sicheren Einsatz für Wasserstoff im Rahmen des Ex-Schutzdokuments vorliegen (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.4-248 vom 28.07.2011: Zulassung beschränkt auf wassergefährdende Flüssigkeiten; Anhang I Ziff. 1.8 Abs. 1 GefStoffV).

4.5 Sonstiges

Nach Inkrafttreten der neuen 12. BImSchV hat die Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA auf Anforderung des Landratsamtes Kronach einen Sachverständigen gem. § 29a BImSchG mit der Prüfung zu beauftragen, ob der Betrieb der Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA ggf. einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der dann neuen 12. BImSchV darstellt.

5 Bodenschutz und Abfallrecht

5.1 Bis zum Beginn der Änderungsmaßnahmen muss der Ausgangszustandsbericht für das Betriebsgelände dem Landratsamt Kronach in geprüfter Form vorliegen.

5.2 Sollten während der Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material bzw. abgelagerte Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Sachgebiet Umwelt im Landratsamt Kronach zu verständigen, um das weitere Vorgehen festzulegen.

5.3 Organoleptisch auffälliges Material ist zu separieren, durch einen Fachgutachter bzw. durch ein Labor zu analysieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsweg ist nach Vorliegen der Analytik mit dem Landratsamt Kronach abzustimmen.

6 Gewässerschutz

6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1.1 Für die Ausführung der Maßnahmen sind die gemäß § 5 VAWS (Bayern) und dem dazugehörigen Abschnitt der VVAWS eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

6.1.2 Alle Anlagen und Anlagenteile sowie Behälter, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind oberirdisch zu errichten bzw. zu lagern, sodass sie visuell kontrolliert werden können.

6.1.3 Im Gefahrstofflager dürfen nur feste wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Die Gefährdungsstufe C nach § 6 VAWS (Bayern) darf dabei nicht überschritten werden.

6.1.4 Alle Anlagen und Anlagenteile sowie Behälter, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind so zu sichern oder zu errichten, dass sie durch Hochwasser nicht beeinträchtigt werden können.

6.2 Grundwasser- und Hochwasserschutz

6.2.1 Sofern die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes geplante Grundwassermessstelle bereits errichtet wurde, sind dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach die Angaben über den tatsächlichen Ausbau mit Schichtenverzeichnis und Bohrprofil, die Einmessung der Brunnenoberkante auf NN-Höhe (Normalnull) sowie ein Pumpversuchsdiagramm (Ruhewasserspiegel und die Absenkung des Wasserspiegels bei Pumpenvolllast) vorzulegen.

6.2.2 Die Lagerhalle ist hochwasserangepasst zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist auf eine ausreichende Höhenlage des Hallenfußbodens bzw. der abgelagerten Gefahrstoffe zu achten. Auf das DWA-Merkblatt M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ wird verwiesen. Die Überflutung und das Abschwemmen von gefährlichen Stoffen sind zwingend zu vermeiden.

7 Brandschutz

7.1 Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 192 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Überprüfung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen.

Die erforderliche Löschwassermenge wurde im Brandschutzkonzept zwar benannt, aber nicht konkret nachgewiesen. Eine entsprechende Unterlage ist nachzureichen. Eine rein rechnerische Nachweisführung der notwendigen Löschwassermenge ist durch eine aktuelle, prüffähige und örtlich nachgewiesene Bemessung zu bestätigen. Die Löschwasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen. Bei der Bemessung ist zu beachten, dass bei der Wasserentnahme aus mehreren Hydranten, die nur an eine Stichelung angebunden sind, eine erhebliche Reduzierung der Löschwassermenge zu erwarten ist.

7.2 Löschwasserrückhaltung

Eine gegebenenfalls notwendige Löschwasserrückhaltung wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht behandelt. Aufgrund der verwendeten Materialien und eines hierdurch gegebenenfalls notwendigen Schaumeinsatzes im Ernstfall ist eine Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zu beurteilen. Durch den Betreiber ist zu überprüfen, inwieweit durch entsprechende Maßnahmen das kontaminierte Löschwasser abzuführen bzw. zurückzuhalten ist, um eine Zuführung des kontaminierten Löschwassers zur öffentlichen Kanalisation bzw. zum Vorfluter mit entsprechenden möglichen Auswirkungen zu vermeiden. Die gegebenenfalls erforderlichen Einrichtungen hierfür sind im Feuerwehrplan darzustellen.

7.3 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan ist im Hinblick auf die beantragte Änderung der Anlage zu ergänzen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber bereitzustellen bzw. durchzuführen. Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. In den Feuerwehrplänen sind die telefonischen, auch mobilen, Erreichbarkeiten von verantwortlichen Mitarbeitern zu nennen. Diese Erreichbarkeiten sind ständig zu aktualisieren.

Die zentralen Abschaltmöglichkeiten der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Heizung etc.) sowie die gegebenenfalls vorhandenen Auslösevorrichtungen der RWA mit den zugehörigen Öffnungen sind in die Feuerwehrpläne aufzunehmen und entsprechend örtlich nach DIN zu kennzeichnen.

In einer Ergänzung zu den Feuerwehrplänen sind die Auslösevorrichtungen der RWA mit den zugeordneten Öffnungen (Dachöffnungen) darzustellen. Weiterhin sind die erforderlichen Zuluftöffnungen (Zuluftflächen) der RWA darzustellen und zu beschreiben.

7.4 Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen

7.4.1 Für das gesamte Objekt ist eine Einzelalarmplanung entsprechend den Vorgaben der Alarmierungsplanung unter Einbindung der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen bzw. ist eine bestehende Alarmplanung auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen.

7.4.2 Die vorhandene Brandmeldeanlage und die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen sind auf die Belange der neu zu errichtenden baulichen Anlage abzustimmen und gegebenenfalls entsprechend zu erweitern. Die erforderlichen Nachweise hierfür sind zu führen und vorzulegen. Die Planung ist im Feuerwehrplan aufzunehmen.

7.5 Anforderungen an die bauliche Anlage

7.5.1 Die Vorgaben und Hinweise im Brandschutzkonzept vom 12.06.2016 hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im Bereich Brandschutz (Türen mit Anforderungen, Fluchtwege,

Anforderungen an Wände/Trennwände etc.) sind zu beachten. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind durchzuführen, zu dokumentieren und in Abstimmung jeweils in den Feuerwehrlänen darzustellen. Bei den notwendigen Abstimmungen und Festlegungen sind die Feuerwehr und die Brandschutzdienststelle entsprechend zu beteiligen.

7.5.2 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Sicherheitsstromversorgung und mit einer zugelassenen und geprüften Blitzschutzanlage auszustatten. Die baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

7.5.3 Für die gesamte bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen bzw. zu ergänzen. Die Brandschutzordnung muss der DIN 14096, Teil A, B und C entsprechen. Ein Brandschutzbeauftragter mit den erforderlichen Qualifikationen ist zu benennen.

7.5.4 Die bauliche Anlage ist nach ASR A2.2 zu überprüfen und entsprechend mit der notwendigen Anzahl von Feuerlöschern auszurüsten. Die Feuerlöscher müssen nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Feuerlöscher sind mit Brandschutzzeichen nach DIN EN 671 „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichen und Mitarbeiter sind entsprechend in die vorhandenen Löschanlagen einzuweisen und kontinuierlich zu schulen. Die Standorte der Feuerlöscher sind stets frei zugänglich zu halten. Die Feuerlöscher sind kontinuierlich zu überprüfen; hierüber ist eine Dokumentation zu führen. Auf die Ausbildung von eigenen Brandschutz Helfern nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird verwiesen.

7.5.5 Die einschlägigen notwendigen Überwachungen und Prüfungen der sicherheitsrelevanten Anlagen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

7.5.6 Flucht- und Rettungswegepläne sind nach DIN 4844 bzw. gemäß ASR zu erstellen und nach Vorgabe entsprechend anzubringen. In diese Pläne sind auch die vorhandenen Löscheinrichtungen einzutragen. Eine Fluchtweg- und Rettungswegbeschilderung nach DIN ist anzubringen. Ein oder mehrere Sammelpunkte sind zu definieren und bekannt zu geben. Die Sammelpunkte sind im zu erstellenden Feuerwehrlan darzustellen.

7.5.7 Die notwendigen Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen sind nach den einschlägigen Vorschriften „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR)“ und „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LÜAR)“ baulich durchzuführen. Diese baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

8 Baurecht

8.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz – PrüfVBau – gemäß Anlage 11 – BauVorIV – bescheinigt ist und dem Landratsamt Kronach vorliegt.

8.2 Vor Nutzungsbeginn ist die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen (Anlage 12 BauVorIV).

8.3 Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine vom Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüfte Ausfertigung des Brandschutznachweises für Archivierungszwecke zu übergeben.

8.4 Hinweis: Bei direktem Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde ist deren Aktenzeichen 30 – 602-C-2016/3 anzugeben.

IV. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.301,88 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 630,53 €.
3. Die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Die Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA beabsichtigt, ein zentrales Gefahrstofflager für Gemengebestandteile zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas dar und bedarf deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 17.12.2015, eingegangen am 27.06.2016, unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach vom 08.08.2016 und außerdem in den Tageszeitungen „Neue Presse“ und „Fränkischer Tag“ (jeweils vom 06.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen vom 16.08.2016 bis einschließlich 15.09.2016 beim Landratsamt Kronach zur Einsichtnahme ausliegen und dass in der Zeit vom 16.08.2016 bis einschließlich 29.09.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden können. Auf die Rechtsfolge des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wurde hingewiesen. Als Erörterungstermin wurde der 12.10.2016 bestimmt, wobei darauf hingewiesen worden ist, dass die Durchführung dieses Termins letztendlich im Ermessen des Landratsamtes Kronach liegt. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind, war auch keine Erörterung erforderlich.

Auch war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG). Seitens der Fachbehörden und -stellen wurde dafür keine Notwendigkeit gesehen. Es wurde deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung wurde entsprechend § 3a Satz 2 UVPG im Kreisamtsblatt Nr. 35/2016 vom 10.10.2016 bekannt gegeben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden das Gewerbeaufsichtsamt und das Sachgebiet Technischer Umweltschutz an der Regierung von Oberfranken, der Markt Tettau, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Kreisbrandinspektion sowie am Landratsamt Kronach die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Kreisbauabteilung, der Bereich Abfall- und Bodenschutzrecht und die Umweltingenieurin gehört. Diese Fachbehörden und -stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der erteilten Auflagen den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so ändert und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung des Gefahrstofflagers ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Auflagen in Ziffer III des Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BImSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

C.

Mit Schreiben vom 03.11.2016 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Am 15.11.2016 benannte die Antragstellerin einige Passagen des Bescheidentwurfes, die nach ihrer Ansicht einer Aktualisierung bedürfen. Die jetzige Fassung des Bescheides trägt diesen Hinweisen Rechnung.

Nicht gefolgt wurde dem Hinweis, dass die Forderung, die Messberichte spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen dem Landratsamt vorzulegen, vom Messinstitut abhängig sei. Ungeachtet dessen, dass der derzeitige Entwurf der neuen TA Luft die Vorlage der Messberichte innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorsieht, ist es der Anlagenbetreiberin zumutbar, bereits im Rahmen der Auftragsvergabe auf die rechtzeitige Vorlage der Messbericht hinzuwirken.

Ansonsten wurden gegen den Entwurf des Genehmigungsbescheides keine Einwendungen erhoben.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 1 Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz, wonach für die Erteilung dieser Genehmigung bei Investitionskosten von 125.000 € bis 250.000 € eine Gebühr von 2.000 € zzgl. 16 v. T. der 125.000 € übersteigenden Kosten zu erheben ist. Bei angegebenen Investitionskosten von 250.000 € errechnet sich eine Gebühr von 4.000 €.

Für die in dieser Genehmigung eingeschlossene baurechtliche Genehmigung wäre nach Mitteilung der unteren Baubehörde nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 402,50 € zu erheben. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist diese Gebühr auf 75 % zu ermäßigen; es errechnet sich ein Betrag von 301,88 €.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und für die fachliche Stellungnahme der Umweltingenieurin zu den Belangen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Anlagensicherheit für jedes der genannten Prüffelder der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € je Prüffeld, zu erheben. Für die Prüffelder Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Anlagensicherheit wird der Verwaltungsaufwand pauschal auf je 250 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	4.000,00 €
b) Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung:	301,88 €
c) Aufwand der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft:	250,00 €
d) Aufwand der Umweltingenieurin:	<u>750,00 €</u>
	Zusammen: <u><u>5.301,88 €</u></u>

An Auslagen werden die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen (626,42 €) sowie Postgebühren erhoben. Die Erhebung weiterer Auslagen muss vorbehalten werden, da zumindest für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (§ 21a Satz 1 der 9. BImSchV) mit weiteren Auslagen zu rechnen ist.

Hinweise

1. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

(S.)

Schaller
Regierungsdirektor

Anlagen

1 Kostenrechnung
1 Satz Antragsunterlagen (3fach)

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BayBO	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBI S. 296)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBI S. 248)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl I S. 1839)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl I S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl I S. 670)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl I S. 1598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2015 (GVBI S. 170)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI S. 511)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21.07.2011 (BGBl I S. 1475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2490)
VAwS	Anlagenverordnung vom 18.01.2006 (BayRS 753-1-4-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2015 (GVBI S. 286)

